

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „*Unser Herz für Ruchheim*“.

Die Kurzform des Vereins lautet „UHfR“.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen werden.

Nach Eintragung führt er den Namen „Unser Herz für Ruchheim e.V.“.

Im Folgenden wird „Unser Herz für Ruchheim e.V.“ lediglich als „der Verein“ genannt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen-Ruchheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Verwirklichung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

6. Der Verein ist im Wesentlichen räumlich begrenzt tätig. Das direkte Umfeld befindet sich in Ludwigshafen-Ruchheim.

7. Zwecke des Vereins sowie die dazugehörige Verwirklichung der Ziele sind:

a. **Förderung der Jugend- und Altenhilfe** (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)

Wird erreicht durch die Organisation von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche wie beispielsweise Osterhasenfeste, Kinderfeste und Informationsveranstaltungen zu unterschiedlichen Berufsbildern.

Unterstützung von Kindergärten und Schulen in den Wohngebieten durch unentgeltliches Verleihen von vereinseigenem Inventar oder Gemeinschaftsarbeit.

Zudem werden ältere Mitbürger aktiv in das Vereinsleben eingebunden.

b. **Förderung der Heimatkunde und Ortsverschönerung** (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO)

Wird beispielsweise erreicht durch Stadteinführungen. Ferner werden in enger Absprache mit der städtischen Verwaltung bestehende Stadtmöbel (Parkbänke, Spielgeräte etc.) instandgesetzt, repariert und neu geschaffen. An Aktionstagen („sauberes Ruchheim“) werden verunreinigte Grünflächen gereinigt.

c. **Förderung des traditionellen Brauchtums** (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO)

Dieser Zweck wird verwirklicht durch Brauchtumsveranstaltungen (z.B. Sankt Martinsumzüge, Faschingsveranstaltungen/Umzüge, Winterverbrennungen, Osterfeste, Erntedankfeste)

Sämtliche vorgenannten Vereinszwecke sollen insbesondere durch die Vernetzung mit anderen gemeinnützigen Organisationen / Vereinen und / oder der Kirche erreicht werden.

8. Der Verein handelt im Geiste der Demokratie. Sein Streben ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Seine Tätigkeit erfolgt ohne Rücksicht auf politische, rassische, konfessionelle oder sonstige Zugehörigkeiten seiner Mitglieder.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, jede Familie und Lebenspartnerschaft werden, die Satzung und Aufgabengebiet des Vereins anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich (dies umfasst auch die elektronische Übermittlung z.B. per E-Mail über die Homepage) an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme und der Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages. Die Satzung und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört, sind für die Mitglieder verbindlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss
2. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich.
3. Ausschlussgründe sind:
 - a) Beitragsrückstand, wenn dieser trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet wurde.
 - b) Vereinsschädigendes Verhalten, grobe Verstöße gegen die Satzung oder Verlust des bürgerlichen Ehrenrechtes.

Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dagegen kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet endgültig die darauf folgende Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Rechte des Mitglieds.

4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, wenn das Mitglied mit dem Beitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist und auch nach schriftlicher Mahnung ihn nicht innerhalb von vier Wochen entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich unter Hinweis auf die bevorstehende Streichung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

1. Die Jahreshauptversammlung kann durch einfache Stimmenmehrheit einem Vorsitzenden nach dessen Amtsniederlegung den Ehrenvorsitz zuerkennen. Der Ehrenvorsitzende hat jederzeit Zutritt zu allen Vorstandssitzungen und besitzt innerhalb des erweiterten Vorstands volles Stimmrecht. Ebenso kann die Jahreshauptversammlung einem Mitglied des Vereins die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen. Der Ehrenvorsitz und die Ehrenmitgliedschaft befreien von jeglicher Beitragsleistung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes eingetragene Mitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht. Diese Regelung gilt sowohl für die Jahreshauptversammlung als auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung. Mitglieder bis zur Volljährigkeitsgrenze sind nicht wahl- und stimmberechtigt.
2. Das Recht zur Benutzung der vom Vorstand freigegebenen, vereinseigenen Geräte. Die Nutzungsbedingungen legt der Vorstand fest.
3. Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins unter den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Befolgung der Vereinssatzung.
2. Das Vereinseigentum schonend zu behandeln und für vorsätzliche, grob fahrlässige und fahrlässige Beschädigungen zu haften.

§ 8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen) ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a. mindestens einmal im Geschäftsjahr mit Bekanntgabe der Tagesordnung
 - b. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
 - c. Wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
 - d. Wenn der erweiterte Vorstand dies mit einfacher Stimmenmehrheit beim Vorstand beantragt.
3. Gesamtvorstand
 - a. Geschäftsführender Vorstand
 - b. Erweiterter Vorstand
 - c. Ehrenvorsitzende
4. Über alle Beratungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
5. Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.

§ 9 Der Gesamtvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzende/r
 - b. der / dem stellvertretenden Vorsitzende/n
 - c. Kassierer/in
 - d. Schriftführer/in

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 11 Beisitzern.
3. Der Gesamtvorstand wird in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es können auch nichtanwesende Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, wenn ein schriftliches Einverständnis vorliegt.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen.
5. Seine Tätigkeit darf nur auf die satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet sein.
6. Der Gesamtvorstand wird durch den/die 1. Vorsitzende/n oder einer/m stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, diese/r leitet auch die Sitzungen. Die erforderlichen Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Gesamtvorstandes hat der 1. Vorsitzende eine Sitzung einzuberufen. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 10 Vertretungsrecht

1. Vertretungsberechtigt sind jeweils einzeln
 1. 1. Vorsitzende/r
 2. der / dem stellvertretenden Vorsitzende/n
 3. Kassierer/in
 4. Schriftführer/in
2. Sie sind gewählte Vertreter im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 11 Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung des Vereins findet jeweils im bis zum Ende des zweiten Quartal des Kalenderjahres statt.
2. Sie wird vom Vorstand einberufen und muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort schriftlich (dies umfasst auch die elektronische Übermittlung z.B. per E-Mail) den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Nichtmitglieder können nur mit Genehmigung des 1.Vorsitzenden oder dessen Vertreter an der Jahreshauptversammlung teilnehmen und sind nicht stimmberechtigt.
3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung enthält grundsätzlich:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes.
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - c. Bericht des Kassenprüfers.
 - d. Aussprache über die Berichte.
 - e. Entlastung des Vorstandes.
 - f. Beschluss über den Haushaltsplan.
 - g. Turnusgemäße Neuwahlen von Vorstand und erweitertem Vorstand.
 - h. Turnusgemäße Neuwahlen von 2 Revisoren.
 - i. Beschluss von Anträgen.
4. Der/die Vorsitzend/e oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
5. Die Jahreshauptversammlung genehmigt den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan über die vorgesehenen, größeren Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres. Gleichzeitig hat die Jahreshauptversammlung die Möglichkeit bei nichtturnusgemäßer Wahl den amtierenden Vorstand abzuwählen.
6. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen entscheidet eine einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.

7. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von fünf der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
8. Vor den Neuwahlen konstituiert die Jahreshauptversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und 2 Beisitzern. Die Wahlvorschläge müssen dem Wahlleiter mitgeteilt werden. Dieser stellt die Vorschläge zur Diskussion.
9. Die unter § 11 Punkt 3 Abs. g) fallenden Anträge, müssen spätestens zehn Tage vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

1. Die Jahreshauptversammlung setzt den jährlichen Beitrag durch Stimmenmehrheit fest.
2. Die Beitragshöhe behält so lange Gültigkeit, bis durch Beschluss der Jahreshauptversammlung eine Änderung erfolgt.
3. Die Einholung des Mitgliedsbeitrages erfolgt im 1. Quartal des neuen Jahres per Lastschriftinzugsverfahren.
4. Bei der Festsetzung der Beiträge ist neben Einzelbeiträgen stets auch ein Familienbeitrag festzulegen. Unter den Begriff der Familie fallen sämtliche Formen von Lebensgemeinschaften also Personen eines Hausstandes (Paare, Ehepaare, Lebenspartnerschaften) und die dazugehörigen Kinder bis zum Vollendeten 18. Lebensjahr.
5. Kinder eines Hausstandes können, gegen Vorlage eines Schul- / Studien- / Ausbildungsnachweises o.ä. auch nach vollendetem 18. Lebensjahr unter den Familienbeitrag fallen. Höchstens jedoch bis zum 28. Lebensjahr.
6. Bei einer Auflösung der Ehe, bzw. Lebensgemeinschaft kann jeder Teil als Einzelperson weiter Mitglied sein.
7. Bei unterjährigem Beitritt wird der Jahresbeitrag anteilig (nach vollen Monaten aufgerundet) erhoben.

§ 13 Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Führung der Kasse und die Rechnungsbelegung erfolgt durch den/die 1.Kassier/in.
2. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und keine weiteren Funktionen im Verein haben. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die satzungsgemäße Mittelverwendung. Das Ergebnis ist mit dem geschäftsführenden Vorstand zu besprechen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Kassiererin/Kassierers und des Vorstandes.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a. Der Gesamtvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
 - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfundsiebzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als fünfundsiebzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Tilgung bestehender Verbindlichkeiten jeweils zu gleichen Teilen an den SV 1925 Ruchheim e.V. und TV 1896 Ruchheim e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke (im Sinne des § 2 dieser Satzung) zu verwenden haben.

FC Ruchemer Schloßhoger 1998 e.V.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung oder Erweiterung der Vereinssatzung kann nur durch die Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Änderung oder Erweiterung bedarf der dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

		
		Ria Keller
	Barrow	Heidi Lipme
Olwe	Hocdeayn	Ed. H. S.
		Rebe's
		S. Burger
		
		
V. Linder		Schmidt
V. Schäfer		
Mira Eden		